



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/III/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Januar 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Bemerkungen der Republik Irland

Das Landwirtschafts- und Fischereidepartment der Republik Irland hat mit Schreiben vom 23. Januar 1976 die diesem Dokument beigefügten Bemerkungen für die Erörterungen während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens übersandt.

[Anlage folgt]

BEOBACHTERDELEGATION DER REPUBLIK IRLAND

Bemerkungen zur Erörterung in der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens am 17. - 20. Februar 1976 in Genf

1. Mit Ausnahme für Kartoffeln ist die irische Saatgutindustrie zu einem erheblichen Ausmass von importiertem Saatgut abhängig. In kleinerem Umfang werden neue Sorten durch staatliche Stellen gezüchtet; es gibt jedoch keine privaten Züchter in Irland.

2. Folglich ergibt sich die Notwendigkeit für ein System von Pflanzenzüchterrechten in Irland im wesentlichen aus unserer Abhängigkeit von importierten neuen Sorten, die hier für die Vermehrung zur Verfügung stehen, und ihre spätere Freigabe als zertifiziertes Saatgut. In jüngster Zeit haben wir festgestellt, dass die Züchter bestimmter ausländischer Sorten, die wir zu erhalten wünschten, wegen des Fehlens eines Sortenschutzsystems zögerten, uns das notwendige Saatgut zur Verfügung zu stellen.

3. Wir sind beeindruckt von dem Argument, dass das Bestehen eines Systems von Pflanzenzüchterrechten gemäss dem Pariser Übereinkommen in einem Verbandsstaat einen Anreiz für die Züchtung in diesem Staat darstellt. Eine Sortenschutzgesetzgebung könnte deshalb die Züchtung neuer Sorten in Irland fördern. Wir würden diese Entwicklung begrüßen, da sie den Stand der Saatgutindustrie in Irland heben würde. Darüber hinaus würde die Einrichtung eines Systems von Pflanzenzüchterrechten in Irland sicherstellen, dass wertvolle neue Sorten irischen Anbauern für die Vermehrung zur Verfügung stehen. Wir sind deshalb zu dem Schluss gekommen, dass die Einführung eines Sortenschutzsystems gemäss dem Pariser Übereinkommen langfristig im Interesse der irischen Landwirtschaft liegen würde.

4. Es muss in Erwägung gezogen werden, dass Irland, unter europäischen Massstäben betrachtet, ein verhältnismässig kleines Land ist. Es hat:

- eine Grundfläche von	7,03 Mill. Hektar
- eine gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von	4,80 Mill. Hektar
- eine Bevölkerung von	2,98 Mill. Einwohnern
- und beschäftigt in der Landwirtschaft	250.000 Personen

Unsere Kräfte für ein derartiges hochspezialisiertes Gebiet wie den Sortenschutz sind daher entsprechend beschränkt. Da zudem unser Land einen relativ kleinen Markt für Pflanzensorten bietet, würden wir nicht mit einer erheblichen Zahl von Anmeldungen zur Erteilung von Rechten rechnen, wenn wir dem Übereinkommen beitreten sollten.

5. Mit Rücksicht auf die vorgenannten Faktoren sind unsere Behörden der Ansicht, dass die Einführung eines ausgefeilten Schutzrechtssystems für eine grosse Zahl von Arten in Irland weder notwendig ist noch sich rechtfertigen lässt. Vielmehr würden wir es für äusserst schwierig halten, in vollem Umfange Artikel 4 des Übereinkommens zu entsprechen, der verlangt, dass die Grundsätze des Übereinkommens auf 13 Arten/Gattungen innerhalb von 8 Jahren nach dem Beitritt anzuwenden sind. Wir können uns allerdings vorstellen, dass wir das Übereinkommen von Anfang an auf fünf Gattungen anwenden, die von grundlegender Bedeutung für unsere Landwirtschaft sind - nämlich Weizen, Hafer, Gerste, Kartoffeln und Weidelgras -, und wir sind im Begriff, uns auf diese Möglichkeit vorzubereiten.

6. Angesichts unserer begrenzten Beschäftigung mit der Züchtung neuer Sorten und mit Sortenschutzrechtssystemen würde es die Delegation Irlands nicht als angemessen ansehen, ihrerseits Vorschläge für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vorzubringen. Wir haben jedoch mit Interesse festgestellt, dass einzelne uns interessierende Punkte in dem UPOV-Dokument IRC/III/2 vom 15. Dezember 1975 für die Erörterung während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, die vom 17. bis 20. Februar 1976 in Genf stattfinden wird, aufgeführt sind.

7. Wir sind besonders interessiert an Punkt 3 des Dokuments IRC/III/2, der das Erfordernis nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens betrifft, dass Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb gewisser Zeiträume auf bestimmte Gattungen und Arten anwenden müssen. Wir würden nachdrücklich jeden Vorschlag unterstützen, der darauf gerichtet ist, in dieser Beziehung die Verpflichtungen neuer Verbandsstaaten zu erleichtern - z.B. die Zahl der Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen von Anfang an anzuwenden ist, zu verringern oder ein weniger striktes Programm für die Anwendung des Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten in den dem Beitritt eines neuen Verbandsstaats folgenden Jahren einzuführen. Falls es wirklich notwendig erscheint, eine Mindestanzahl von Gattungen einzuführen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, und bestimmte Zeiträume vorzusehen, innerhalb derer es angewandt werden muss, dann sollte jedenfalls eine Bestimmung in das Übereinkommen aufgenommen werden, die es einem einzelnen Verbandsstaat ermöglicht, mit Zustimmung des Rats der UPOV in Abweichung von diesem Erfordernis eine Erleichterung oder eine Ausnahme von jenen Bedingungen zu erreichen.

8. Wir würden ebenfalls nachdrücklich Punkt 16 des UPOV-Dokuments IRC/III/2 unterstützen, soweit dort die Möglichkeit einer Vereinbarung behandelt wird, aufgrund derer ein in einem Verbandsstaat erteilter Schutzrechtstitel unter bestimmten Umständen auch Wirkung in anderen Verbandsstaaten haben würde. Wir gehen davon aus, dass ein Verbandsstaat, sollte diese Möglichkeit verwirklicht werden, in der Lage sein würde, die Gewährung von Rechten ohne besondere Prüfung der Sorte auf der Grundlage der Prüfung und der Schutzrechtserteilung in einem anderen Verbandsstaat vorzusehen. Ein Verbandsstaat, der nicht die Möglichkeit besitzt, bestimmte Arten selbst zu prüfen, würde in der Lage sein, die Ergebnisse eines anderen Verbandsstaates, der über solche Möglichkeiten verfügt, zu übernehmen. Falls unser Verständnis dieses Punkts richtig ist, so würde die dort aufgezeigte Möglichkeit das Problem eventueller Verbandsstaaten, deren Hilfsmittel und deren Interesse in Sachen des Sortenschutzes, wie von uns für den Fall Irlands aufgezeigt, sehr begrenzt sind, erheblich erleichtern.

9. Wir haben auch mit Interesse von der unter Punkt 12 des UPOV-Dokuments IRC/III/2 erwähnten Möglichkeit Kenntnis genommen, dass Prüfungsmethoden, die Anbauprüfungen nicht einschliessen, in bestimmten Fällen als annehmbar angesehen würden, und würden für eine solche Möglichkeit eintreten.

[Ende der Anlage und des Dokuments]